

# **Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Stiftung Preußischer Kulturbesitz**

Gemäß § 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3 der Satzung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom 1. Dezember 2025 gibt sich der Stiftungsrat folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1**

### **Einberufung des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Er oder sie bestimmt Zeit und Ort der Sitzung.
- (2) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, in der Regel im Sommer und Winter eines jeden Jahres. Sitzungsort ist in der Regel Berlin.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann jederzeit weitere Sitzungen anberaumen. Auf Antrag von drei Mitgliedern ist er oder sie hierzu verpflichtet; dies setzt voraus, dass ein konkreter Anlass benannt wird, ein Beschluss im Umlaufverfahren (§ 5) nicht ausreichend wäre und ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung ausgeschlossen ist.
- (4) Der oder die Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung der Sitzung. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Ergänzung oder Änderung des Tagesordnung zu beantragen. Ein Antrag auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkt kann nur durch wichtigen Grund abgelehnt werden.
- (5) Die Mitglieder, ihre Stellvertretungen und die Teilnehmer nach § 6 Absatz 3 des Stiftungsgesetzes werden von dem oder der Vorsitzenden schriftlich eingeladen. Die Einberufung soll spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstag erfolgen. In besonders eilbedürftigen Fällen ist eine Einberufung ohne gesonderte Frist möglich. Die Sitzungsunterlagen werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag zur Verfügung gestellt; Ausnahmen sind zu begründen.

## **§ 2**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und vier weitere Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn einer jeden Sitzung von dem oder der Vorsitzenden festzustellen.

## **§ 3**

### **Weitere Teilnehmer an Sitzungen des Stiftungsrats**

- (1) An den Sitzungen nehmen die von dem Präsidenten oder der Präsidentin bestimmten zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung teil.
- (2) Die Mitglieder, ihre Stellvertretungen und die Sitzungsbevollmächtigten können zu den Sitzungen sachkundige Personen aus ihrem Geschäftsbereich hinzuziehen.
- (3) Weitere Personen können jederzeit von dem oder der Vorsitzenden hinzugezogen werden.
- (4) Die Stellvertretungen sind berechtigt, mit Rede-, aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilzunehmen, auch wenn das Mitglied, das sie vertreten, selbst anwesend ist.

(5) Der Stiftungsrat kann die in Absätzen 1 und 3 genannten Personen von seinen Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten durch Beschluss ausschließen.

## § 4

### **Ablauf der Sitzungen und Beschlussfassung**

(1) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Er oder sie beauftragt eine Person, die nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss, mit der Anfertigung eines Protokolls. Dieses ist von dem oder der Vorsitzenden nach der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern und ihren Stellvertretungen so bald wie möglich zu übermitteln.

(3) Beschlüsse werden in der Regel durch Handzeichen getroffen. Der oder die Vorsitzende kann eine andere Abstimmungsform bestimmen.

(4) Mit dem Beschluss des Stiftungsrates über Neubau-, Grundsanierungs- und Herrichtungsmaßnahmen einschließlich ihrer Ersteinrichtung sowie den entsprechenden Abschnitt des Haushaltsplans ist den widerspruchsberechtigten Ländern auf Antrag eine Schätzung mitzuteilen, welche Auswirkungen auf den jährlichen Betriebshaushalt der Stiftung nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu erwarten sind. Ein Widerspruch (§ 6 Absatz 3 Satz 2 der Satzung) hat innerhalb von einem Monat nach dem Beschluss und der Erteilung der Schätzung zu erfolgen und ist in Textform an den oder die Vorsitzende zu richten.

## § 5

### **Beschlussfassung im Umlaufverfahren (§ 6 Absatz 7 Satz 2 der Satzung)**

(1) Eine Beschlussfassung in Textform außerhalb von Sitzungen ist zulässig, wenn Eile geboten ist oder dem sämtliche Mitglieder zustimmen.

(2) Der oder die Vorsitzende kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren selbst herbeiführen oder den Präsidenten oder die Präsidentin damit beauftragen.

(3) In der Beschlussvorlage kann eine angemessene Frist benannt werden, bis zu der die Mitglieder ihre Zustimmung zur Durchführung des Umlaufverfahrens erteilen sollen. Erfolgt bis zum Ablauf dieser Frist kein Widerspruch, so gilt die Zustimmung als erteilt. Mitglieder, die bis zur Feststellung des Beschlusses (Absatz 4) keine Rückmeldung erteilt haben, werden als nicht anwesend behandelt. Die Vorschrift über die Beschlussfähigkeit (§ 2 Absatz 1) gilt entsprechend.

(4) Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss wird von dem oder der Vorsitzenden festgestellt und den übrigen Mitgliedern schnellstmöglich in Textform bekanntgegeben.

## § 6

### **Vertraulichkeit**

Die Angelegenheiten des Stiftungsrats sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln.

## § 7

### **Vorbereitende Kommission (§ 6 Absatz 8 der Satzung)**

(1) Zur Vorbereitung von Sitzungen des Stiftungsrates treten die zuständigen Referentinnen und Referenten der Ministerien bzw. Senatsverwaltungen zusammen. Die Sitzungen finden in der Regel im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres statt. Der Vorstand soll an den Sitzungen teilnehmen.

(2) § 1 Absätze 1, 3 und 4 und §§ 2 bis 6 dieser Geschäftsordnung sowie die §§ 5 und 6 Absätze 1, 2 Satz 1 und Absätze 4 bis 7 der Satzung gelten für die Vorbereitende Kommission entsprechend.

## § 8

### **Baukommission (§ 14 der Satzung)**

(1) Die Baukommission tritt in der Regel in zeitlichem Zusammenhang mit Sitzungen der Vorbereitenden Kommission zusammen.

(2) Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn je ein Mitglied der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde, des Bundesministeriums der Finanzen, des für Bauwesen zuständigen Bundesministeriums, der für Kultur zuständigen Berliner Senatsverwaltung sowie der für Bauwesen zuständigen Berliner Senatsverwaltung anwesend sind.

(3) § 1 Absätze 1, 3 und 4 und §§ 3 bis 6 gelten für die Baukommission entsprechend.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft. Zugleich tritt die am 11. Juni 1993 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.